



**GEMEINDE NEUFAHRN  
B. FREISING**

**Bebauungsplan Nr. 54  
„Mintraching West III“  
1. Änderung**

**Satzung**

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Baugesetzbuch, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - diesen Bebauungsplan als Satzung.

## Satzung

### § 1

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 „Mintraching – West III“ der Gemeinde Neufahrn in der Fassung vom 02.02.1996 gelten weiterhin, soweit durch diese Änderung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen festgesetzt werden.

### § 2

Buchstabe A „Planliche Festsetzungen“ Ziffer 2.2 wird wie folgt ergänzt:

In den Wohngebieten WA1 und WA 3 darf die zulässige festgesetzte Grundfläche je Baugrundstück jeweils für einen Wintergarten oder eine Teilverglasungen oder eine Terrassenüberdachungen mit maximal 18m<sup>2</sup> überschritten werden. Im WA2 darf die zulässige festgesetzte Grundfläche für zwei Wintergärten mit jeweils maximal 18m<sup>2</sup> überschritten werden.

Die maximale zulässige Tiefe des Wintergartens darf 3,40m nicht überschreiten. Eine maximale Höhe von 2,40m darf für den Wintergarten nicht überschritten werden.

Es wird eine Abweichung von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die Abstandsflächen festgesetzt. Für die Wintergärten sind keine Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 einzuhalten.

**VERFAHRENSVERMERKE**

1.  
Die Gemeinde Neufahrn b. Freising hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Mintraching West III“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2.  
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.10.2012 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 26.10.2012 bis 28.11.2012 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

3.  
Die Gemeinde Neufahrn b. Freising hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.12.2012 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neufahrn b. Freising, am 14.02.2013

Siegel

.....  
Rainer Schneider, Erster Bürgermeister

4.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde erfolgte am 21.02.2013. Dabei wurde auf die Einsehbarkeit und auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.12.2012 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Neufahrn b. Freising, am .....

Siegel

.....  
Rainer Schneider, Erster Bürgermeister